

**Verordnung des Landratsamts Esslingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt. Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Einrichtungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz sind in der Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
- (3) Für eine Leistung, für die in der Gebührenverordnung weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (5) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsakts wird, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung des Landratsamts Esslingen vom 05. Dezember 2014, in Kraft getreten am 01. Januar 2015, außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 22. Februar 2017
LANDRATSAMT ESSLINGEN

gez.

Heinz Eininger
Landrat